

Satzung
Pfälzer Israelfreunde e.V.
76829 Landau
vom 14.02.2013

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

§ 3 Grundsätze des Vereins

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Vereinsorgane

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Haushalt

§ 9 Auflösung des Vereins

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Pfälzer Israelfreunde e.V.**“.
2. Er hat seinen Sitz in Landau/Pfalz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau/Pfalz eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beziehung und die Gesinnung zu Israel zu fördern und das Andenken an die Opfer des Holocaust zu wahren.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Der Verein will dazu beitragen das Bewusstsein zu fördern, dass, entsprechend der Lehre des Apostels Paulus in seinem Schreiben an die Römer, Kapitel 11, Vers 17 bis 24, Christen in den Ölbaum Israel eingepfropft wurden. Mit dem Verständnis, dass „Israel“ einen Heilsbegriff darstellt: Wer zu Israel gehört, hat Anteil am Heil. Deshalb sollten wir mit allen Juden freundschaftlich verbunden sein.
 - b. Mit entsprechender Aufklärungsarbeit, Vorträgen, Infoveranstaltungen, Begegnungen mit Juden und Reisen nach Israel will der Verein dazu beitragen, das vielfach immer noch getrübe Verhältnis zum jüdischen Volk zu verbessern.
 - c. In Zusammenarbeit mit bestehenden Hilfswerken in Israel unterstützt der Verein freiwillige Einsätze von Handwerkern und Volontären aus Deutschland, um z. B. Holocaustüberlebenden und anderen bedürftigen Israelis mittels praktischer Arbeit vor Ort Hilfsdienste zu erweisen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind als solche ehrenamtlich tätig.
7. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Grundsätze des Vereins

1. Der Verein ...
erkennt in der Heimkehr des Volkes Israel aus der weltweiten Zerstreuung und der Gründung des Staates Israel die Erfüllung vieler Verheißungen Gottes durch Seine Propheten (u.a. Jeremia 31, 10)
bekannt sich zum Existenzrecht Israels in dem ihm von Gott zum ewigen Besitz gegebenen Land

(1. Mose 13, 15; 35,12; 48, 4; 2. Chronik 20, 7; Jeremia 12,14; Hesekiel 37, 25; Amos 9,15)

unterstützt die Auffassung, dass Jerusalem die ungeteilte Hauptstadt Israels ist und bleiben wird (Psalm 122, Sacharja 1, 16-17; Matthäus 5, 3)

setzt sich für eine faire und ehrliche Berichterstattung in den Medien über Israel und die Ereignisse um den Nahostkonflikt ein,

fördert alle Bemühungen zur Versöhnung der jüdischen und arabischen Bürger Israels,

lehnt alle Versuche ab, dem Volk Israel das Recht auf das Land ihrer Väter abzusprechen. Mit dem Sieg im sog. Sechs-Tage-Krieg 1967 hat das jüdische Volk das Kernland seiner Väter, Judäa und Samaria, nicht *besetzt*, sondern es nach Jahrhunderten der Fremdherrschaft und Besatzung durch die verschiedensten Völker, wieder befreit.

2. Der Verein lehnt die „Ersatztheologie“, die besagt, dass das jüdische Volk von Gott verworfen und die christliche Kirche an die Stelle Israels getreten sei, entschieden ab. Diese Irrlehre, die durch die Aussage in Römer 11, 1-2 eindeutig widerlegt ist, bildete die Grundlage für einen jahrhundertalten christlichen Antijudaismus, der ursprünglich religiös und theologisch begründet war, dann aber neben anderen Ursachen zu erschreckenden Auswüchsen, zu schlimmen Vorwürfen, zu Diskriminierung, Verfolgung, Vertreibung und zu den vielen Pogromen gegenüber dem jüdischen Volk Anlass gegeben hat. Diese Irrlehre trug dazu bei, dass besonders in der Nazizeit auch viele Christen in der Pfalz, wie in ganz Deutschland, sich gleichgültig und feindselig gegenüber ihren jüdischen Mitbürgern verhielten. Hieraus entstand eine Entfremdung zu den Juden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die Grundsätze des Vereins anerkennt und die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand behält sich die Ablehnung des Aufnahmeantrages ohne Angaben von Gründen vor.
3. Die Mitgliedschaft geht verloren:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Beiträge werden nicht erstattet.
 - b) durch Ausschluss
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand muss dem Mitglied nicht den Grund des Ausschlusses mitteilen.
 - c) durch Tod
Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

§ 5 Vereinsorgane

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten durch folgende Gemeindeorgane:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
3. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h) Sie beschließt insbesondere über den Haushalt des Vereins
7. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.
8. Bei einer Satzungsänderung oder bei Auflösung des Vereins, ist der Beschluss von mindestens einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich an alle Mitglieder erfolgte.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - und bis zu fünf Beisitzern.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
- der Vorsitzende,
- der stellvertretenden Vorsitzende,
- der Schatzmeister.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernehmen auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass eine Person mehrere Ämter gleichzeitig bekleidet.
4. Der Vorstand wird auf 5 Jahre gewählt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter und der Kassierer sind gemeinschaftlich für das Bankkonto des Vereins Verfügungsberechtigt. Bei einem Betrag unter 1.000,00 € kann jeder einzeln unabhängig darüber verfügen.

§ 8 Haushalt

1. Die zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben direkt oder indirekt notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, 20,- Euro pro Jahr oder durch freiwillige Spenden der Mitglieder und Freunde des Vereins aufgebracht.
2. Ihre Mittel dürfen nur für die angegebenen satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei seiner Auflösung oder Aufhebung.
4. Besondere Aufwendungen die durch Tätigkeiten für den Verein entstehen, werden ersetzt, wenn sie entsprechend geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pauschbeträge oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die:

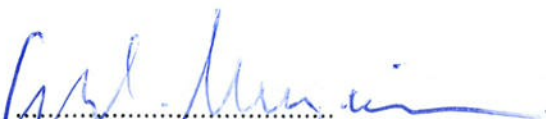
**Internationale Christliche Botschaft Jerusalem,
Deutscher Zweig, Postfach 311 337 , 70473 Stuttgart**


die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14.02.2013 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Landau, den 14.02.2013


.....
Erster Vorsitzender


.....
Stellvertr. Vorsitzender